



FPS Flexpack GmbH, Lochfeldstraße 29, DE-76437 Rastatt
EU-Bestätigung des Vorliegens der Konformitätserklärung nach PPWR
Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle für
Kunststoffverpackungen / Plastik, kunststoffbasierte Verpackungskomponenten
und zugehörige Transportverpackungen
Gültigkeitsbezug: 12.08.2026

Unternehmen	FPS Flexpack GmbH
Adresse	Lochfeldstraße 29, 76437 Rastatt
Verantwortlich Dokumentation	Bernhard Klumpp, Kaufmännische Leitung / Prokura
Dokumenttyp	Konformitätsbewertung / PPWR-Nachweisübersicht
Geltungsbereich	Kunststoffverpackungen / Plastik, kunststoffbasierte Verpackungskomponenten und zugehörige Transportverpackungen
Anwendungsbereich	Schutz-, Verkaufs-, Sekundär-, Um- und Transportverpackungen, soweit für Kunststoff / Plastik einschlägig
Gültig ab	12.08.2026
Version / Stand	Version 3.1 / 12.08.2026

„Alle Konformitätserklärungen der Lieferanten zu dieser Produktgruppe liegen dem Unternehmen FPS Flexpack GmbH vor und werden gemäß PPWR Anhang VII Punkt 4 auf Verlangen den zuständigen Behörden innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt.“

Hinweis: Diese Erklärung ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich bleiben der amtliche Rechtstext der Verordnung (EU) 2025/40 sowie die jeweiligen Original-Lieferantenunterlagen, Prüfberichte, lebensmittelrechtlichen Nachweise und Artikelspezifikationen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck, Geltungsbereich und Rollenbeschreibung
2. Zusammenfassende EU-Konformitätserklärung
3. Material- und Produktgruppen: Lebensmittelverpackungen
4. Detaillierte PPWR-Konformitätsbewertung Artikel 5 bis 12
5. Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweisorganisation
6. Quellenbasis, Gültigkeit und Unterschrift



1. Zweck, Geltungsbereich und Rollenbeschreibung

Diese ausführliche Erklärung beschreibt die PPWR-Konformitätsbewertung der FPS Flexpack GmbH für Kunststoffverpackungen und kunststoffbasierte Verpackungskomponenten. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere PE-Schaumbeutel, PE-Schaumzuschnitte, PU-Schaumstoff-Zuschnitte, Luftpolsterfolien, Luftpolsterbeutel, LDPE- und HDPE-Folien, Stretchfolien, PP-Klebeebänder, PVC-Klebeebänder, PET-Umreifungsbänder sowie weitere kunststoffbasierte Schutz- und Transportverpackungen.

Die Erklärung stützt sich auf die vorhandene technische Dokumentation der FPS Flexpack GmbH für Kunststoff / Plastik nach PPWR, die vorliegenden technischen Datenblätter, artikelbezogenen Materialinformationen, Herstellerangaben, PPWR-Kundeninformationen, die Stellungnahme zu Artikel 5 Absatz 4 und 5 der PPWR sowie Informationen zur PFAS-Bewertung und zum risikobasierten Nachweisansatz.

1.1 Rollenbeschreibung nach PPWR

FPS Flexpack GmbH bewertet die in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Kunststoffverpackungen im Rahmen der eigenen Rolle als Wirtschaftsakteur und Inverkehrbringer. Die Bewertung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der derzeit verfügbaren technischen, regulatorischen und lieferantenbezogenen Informationen.

Für kundenspezifisch gefertigte Verpackungen erfolgt die Bewertung auf Grundlage der finalen Spezifikation, der freigegebenen Konstruktion und der bereitgestellten Materialinformationen. Lieferanten und Hersteller stellen die stofflichen, technischen und recyclingbezogenen Informationen bereit; FPS Flexpack führt diese Informationen in der technischen Dokumentation zusammen.

2. Zusammenfassende EU-Konformitätserklärung

FPS Flexpack GmbH erklärt nach bestem Wissen und auf Grundlage der vorliegenden Nachweise, dass die unter den Geltungsbereich fallenden Kunststoffverpackungen und kunststoffbasierten Verpackungskomponenten bei bestimmungsgemäßer Verwendung die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 erfüllen, soweit diese Anforderungen für die jeweilige Verpackungsart, Materialgruppe und Verwendung anwendbar sind.

Die Konformität betrifft insbesondere die Anforderungen an Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, dokumentierte Rezyklatanteile, Verpackungsminimierung, Kennzeichnung, technische Dokumentation, Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung. Die Erklärung verweist ausdrücklich auf die vorhandene technische Dokumentation „FPS Flexpack GmbH – Technische Dokumentation Kunststoff / Plastik nach PPWR (EU) 2025/40 – Version 2.1 – Gültigkeitsbezug 12.08.2026“.

3. Material- und Produktgruppen: Kunststoff / Plastik

Materialgruppe	Beispiele	PPWR-Relevanz	Bewertung FPS Flexpack
PE-Schaum / PE-Schaumverpackungen	PE-Schaumbeutel, PE-Schaumzuschnitte	Art. 5, 6, 7, 10, 12, Anhang VII/VIII	Stoffliche und technische Bewertung über Herstellerinformationen und technische Dokumentation; Recyclingfähigkeit materialbezogen dokumentiert.
PU-Schaumstoff	PU-Schaumstoff-Zuschnitte	Art. 5, 6, 10, 12, Anhang VII	Bewertung auf Basis der verfügbaren Datenblätter und Herstellerangaben; Eignung abhängig von Spezifikation und Anwendung.
Folien und Beutel aus LDPE / HDPE	LDPE- und HDPE-Folien, Luftpolsterfolien, Luftpolsterbeutel	Art. 5, 6, 7, 10, 12, Anhang VII/VIII	Material- und Recyclinginformationen werden in der technischen Dokumentation geführt; bekannte Rezyklatanteile werden artikelbezogen dokumentiert.
Stretchfolien	Stretchfolien für Transport- und Ladungssicherung	Art. 5, 6, 7, 10, 12	Bewertung auf Grundlage der Materialfamilie, Herstellerangaben und artikelbezogenen Spezifikation.
Klebebänder und Umreifungsbänder	PP-Klebebänder, PVC-Klebebänder, PET-Umreifungsbänder	Art. 5, 6, 7, 10, 12	Zulässigkeit und Recyclingrelevanz abhängig von Material, Klebstoffsystem, Kombination mit Verpackung und kundenspezifischem Einsatz.

4. Detaillierte PPWR-Konformitätsbewertung Artikel 5 bis 12

4.1 Artikel 5 – Stoffe in Verpackungen

Für Kunststoffverpackungen und kunststoffbasierte Komponenten werden Schwermetalle, PFAS, REACH/SVHC, POP-Stoffe sowie sonstige besorgniserregende Stoffe auf Grundlage der verfügbaren Herstellerinformationen, technischen Datenblätter und der risikobasierten Bewertung betrachtet. Die vorliegenden Herstellerinformationen bestätigen die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Schwermetallgehalte gemäß Artikel 5 Absatz 4 PPWR. Auf Grundlage der verfügbaren Herstellerinformationen und der risikobasierten Bewertung liegen keine Hinweise auf eine Nichtkonformität hinsichtlich der PFAS-Grenzwerte vor.



4.2 Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit wird auf Basis der Materialfamilien, der verfügbaren Herstellerinformationen und der dokumentierten Produkt- beziehungsweise Materialeigenschaften bewertet. Eine finale Einstufung nach harmonisierten Bewertungsmethoden erfolgt, sobald entsprechende EU-Detailvorgaben verbindlich vorliegen.

4.3 Artikel 7 – Rezyklatanteile in Kunststoffverpackungen

Soweit Kunststoffverpackungen oder Kunststoffkomponenten eingesetzt werden, ist die Soweit Rezyklatanteile bekannt sind, werden diese artikelbezogen in der technischen Dokumentation geführt, zum Beispiel PCR-Anteile bei dokumentierten Folienprodukten. Für Produkte ohne vorliegende Rezyklatangaben bleibt die Bewertung auf die vorhandenen Herstellerinformationen und Artikelspezifikationen begrenzt.

4.4 Artikel 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Biobasierte Rohstoffe werden berücksichtigt, soweit sie für die jeweilige Kunststoffverpackung oder Komponente angegeben oder vom Hersteller bestätigt sind. Liegen hierzu keine produktspezifischen Angaben vor, erfolgt keine eigenständige Einstufung als biobasierte Kunststoffverpackung.

4.5 Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen

Die betrachteten Kunststoffverpackungen werden nicht generell als kompostierbare Verpackungen deklariert. Kompostierbarkeit wird daher nur angesetzt, wenn eine entsprechende produktspezifische Herstellerbestätigung und ein geeigneter Nachweis vorliegen.

4.6 Artikel 10 – Verpackungsminimierung

Verpackungen werden so ausgelegt, dass Schutzfunktion, Transportstabilität, Lagerfähigkeit, Produktschutz, Maschinenlauf und Kundenanforderungen erfüllt werden, ohne Gewicht oder Volumen unnötig zu erhöhen. Die Bewertung erfolgt anwendungs- und artikelbezogen.

4.7 Artikel 11 – Wiederverwendbare Verpackungen

Einweg-Kunststoffverpackungen sind nicht automatisch Mehrwegverpackungen. Wiederverwendbare Systeme werden nur dann angenommen, wenn ein entsprechendes System, eine Rückführung und eine wiederholte Verwendung nachweisbar vorgesehen sind.

4.8 Artikel 12 – Kennzeichnung

Materialkennzeichnungen und sonstige Kennzeichnungspflichten werden entsprechend Verpackungsart, Kundenanforderung und geltenden Vorgaben vorgesehen. Zukünftige harmonisierte Kennzeichnungsvorgaben sind in den Änderungsdienst aufzunehmen.



5. Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweisorganisation

FPS Flexpack führt die vorliegenden Herstellerunterlagen, technischen Datenblätter, Materialinformationen, artikelbezogenen Bewertungen, Lieferanteninformationen und technischen Spezifikationen in einer prüffähigen Nachweisakte zusammen. Die Nachweisakte enthält insbesondere die technische Dokumentation, die Risikobewertung zur Stoffkonformität, Material- und Artikelklassifizierungen, Recyclinginformationen, dokumentierte Rezyklatanteile, die Dokumentenlenkung und diese EU-Konformitätserklärung beziehungsweise Bestätigung des Vorliegens der Konformitätserklärung.

Die Unterlagen werden bei Änderungen von Material, Artikel, Herstellerangaben oder PPWR-Vorgaben neu bewertet und, soweit erforderlich, aktualisiert. Die technische Dokumentation und diese Erklärung können den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf begründete Anforderung vorgelegt werden.

6. Quellenbasis, Gültigkeit und Unterschrift

6.1 Quellenbasis

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 22.01.2025.

Vorliegende Herstellerunterlagen, technische Datenblätter, Materialinformationen, PPWR-Kundeninformationen, Stellungnahmen zu Artikel 5 Absatz 4 und 5, PFAS-Bewertungen und risikobasierte Nachweisansätze für Kunststoff / Plastik.

Bestehende technische Dokumentation der FPS Flexpack GmbH zu Kunststoffverpackungen / Plastik gemäß PPWR, Version 2.1 mit Gültigkeitsbezug 12.08.2026.

6.2 Gültigkeit und Änderungsvorbehalt

Diese ausführliche Gesamterklärung gilt für die beschriebenen Verpackungsarten ab dem 12.08.2026. Sie ist zu überprüfen und fortzuschreiben, wenn sich Rechtslage, Artikelzusammensetzung, Lieferantendaten, Materialqualitäten, Additive, Klebstoffe, Druckfarben, Rezyklatangaben, Kundenanforderungen oder harmonisierte Spezifikationen ändern.

6.3 Unterschrift

Ort, Datum	Name / Funktion	Unterschrift / Stempel
Rastatt, 12.08.2026	Bernhard Klumpp / Kaufmännische Leitung, Prokura	